



Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft
Schärding

Bearbeiter/-in: Claudia Fesel
Tel: +43 7712 3105-70421
Fax: +43 7712 3105 270399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

Schärding, 26.03.2026

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

- **Gewerberechtliches Genehmigungsverfahren (Betriebsanlagenänderung)**
- **Baurechtliches Bewilligungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Head Sport GmbH, 6921 Kennelbach, Wuhrkopfweg 1, beantragte die Erteilung der

1. **gewerbebehördlichen Genehmigung** für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch die Änderung der bestehenden Lagerhalle durch Errichtung eines 3-geschossigen Stahlmezzanineinbau auf Gst. 969/10, KG 48233 St. Florian am Inn, am Standort 4782 St. Florian am Inn, Haid 86;
2. **baubehördlichen Bewilligung** für den Zubau einer Lagerhalle mit 3-geschossigem Stahlmezzanineinbau auf Gst. 969/10, KG 48233 St. Florian am Inn;

In diesen Angelegenheiten findet nachstehende **mündliche Verhandlung** statt:

Ort / Treffpunkt: Feuerwehrhaus St. Florian am Inn, 4782 St. Florian am Inn, Sankt Florian am Inn 70	
Datum: Montag, 20. April 2026	Zeit: 10:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Bevollmächtigt werden kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, einen Notar, einen Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung zur Verhandlung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Nähere technische Einzelheiten zum Vorhaben sind in den eingereichten Projektunterlagen dargestellt. Diese liegen **ab sofort bis zum Tag vor der Verhandlung** während der Amtszeiten zur Einsichtnahme auf:

Ort der Einsichtnahme: Marktgemeindeamt St. Florian am Inn
St. Florian am Inn 11
4782 St. Florian am Inn

Allgemeine Hinweise:

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht teilnehmen können, setzen Sie uns bitte unverzüglich davon in Kenntnis, damit der Termin allenfalls verschoben werden kann.

Als Partei oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie Ihre Stellung als Partei. Es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteilichkeit hat u.a. zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Sollten Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert sein rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens treffen, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen: zu 1.

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF;
§§ 74, 75, 77, 81, 333, 355, 356 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1991, BGBl. Nr. 194/1994 idgF. in Verbindung mit
§§ 92 f ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994 – ASchG 1994, BGBl. Nr. 450/1994 idgF;

Zu 2.

§§ 40 – 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF;
§ 24, 32 Oö. Bauordnung 1994 – Oö. BauO 1994, LGBl. Nr. 66/1994 idgF. in Verbindung mit
§ 1 Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2024 – Oö. BauÜV, LGBl. Nr. 90/2023 idgF;

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Elisabeth Lancaster

Diese Kundmachung ergeht an:

1. Head Sport GmbH, 6921 Kennelbach, Wuhrkopfweg 1;
2. Marktgemeinde 4782 St. Florian am Inn, mit Projektgleichstück **und dem Ersuchen:**
 - das übermittelte Projektgleichstück zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufzulegen,
 - die Kundmachung unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen,
 - den Nachweis über die erfolgte Kundmachung unter gleichzeitiger Beibringung der übermittelten Projektsparie von den Vertretern der Gemeinde dem Verhandlungsleiter zu übergeben,
 - im Sinne des § 355 GewO eine Äußerung (allenfalls bei der Verhandlung) abzugeben.
3. Parteien und Beteiligte;
4. Bezirkshauptmannschaft Schärding, Amtsleitung, zur Veröffentlichung auf der Homepage **bis 20.04.2026.**

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-sd.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pfleigl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-schaerding.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 13:00 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm.